

Vertrag über die Erstattung eines Privatgutachtens als „Download“

Gutachten - Vertrag

1. Vertragsparteien

Die Auftraggeber

(1).....

vertreten durch.....

tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:.....

sowie als Auftragnehmerin, die Dirk Vissing GmbH & Co.KG, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dirk Vissing (von der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Pflaster- und Straßenbau (ohne Betonstraßenbau)) nachfolgend als „Sachverständiger“ genannt, Kaufmannsbrede 24b, 32429 Minden schließen auf Grundlage der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Dirk Vissing GmbH & Co.KG bei Auftragserteilung folgenden Gutachten-Vertrag:

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist der schriftliche Auftrag und die Annahme der Gutachtenerstattung.

2.2 Grund für die Beauftragung des Gutachters ist ausschließlich der in der Aufgabe genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber verpflichtet sich, genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und eine Änderung unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Aufgabe und Zweck des Gutachtens:

.....
.....
.....

2.4 Von diesem Vertrag abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Sachverständigen ausdrücklich und schriftlich zur Kenntnis genommen und genehmigt worden sind.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Die Gutachtenerstattung wird vom Sachverständigen stets nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

3.2 Der Sachverständige ist den Weisungen des Auftraggebers insoweit nicht unterworfen, als diese zur inhaltlichen Unrichtigkeit des Gutachtens führen oder seine Pflichten verletzen würden.

3.3 Durch die Beauftragung wird der Sachverständige gleichzeitig ermächtigt, nach seinem Ermessen bei Behörden, Beteiligten und Dritten Personen Auskünfte einzuholen und Nachforschungen anzustellen. Auf Anforderung ist dem Sachverständigen eine Vollmacht auszustellen.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für den Sachverständigen notwendigen und gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Sachverständige wird vom Auftraggeber von allen Vorgängen, die für das Gutachten von Bedeutung sein können, ohne besondere Aufforderung in Kenntnis gesetzt.

4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Sachverständigen zu unterstützen.

5. Hinzuziehung von Dritten

5.1 Der Sachverständige darf nach seinem Ermessen zur Durchführung des Auftrages geeignete Hilfskräfte heranziehen.

5.2 Die Einschaltung von weiteren Sachverständigen oder Fachleuten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Sachverständige haftet nicht für die Tätigkeit und Ergebnisse eingeschalteter Fachleute oder weiterer Sachverständiger. Die Verwertung dieser Ergebnisse erfolgt ohne Gewähr.

6. Termine

6.1 Terminabsprachen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

6.2 Wird kein Termin vereinbart, so ist der Auftrag durch den Sachverständigen innerhalb angemessener Frist abzuschließen.

7. Urheberrecht

7.1 Der Sachverständige hat an dem von ihm angefertigten Gutachten ein Urheberrecht.

7.2 Der Auftraggeber darf das Gutachten nur zu dem in 2.3 festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist nur mit

schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

8. Schweigepflicht

8.1 Der Sachverständige ist im Rahmen des § 203 Abs. 2 Nr. 5 Strafgesetzbuch über persönliche oder geschäftliche Geheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Gutachtenstätigkeit anvertraut wurden oder bekannt gegeben wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.

8.2 Objektive Erkenntnisse aus der Gutachtenstätigkeit darf der Sachverständige in neutraler Form für seine berufliche Tätigkeit insoweit verwerten, als hier durch ein Rückschluss auf den Auftraggeber nicht möglich ist und sonstige schützenswerte Belange des Auftraggebers hierdurch nicht berührt werden.

8.3 Im Übrigen ist der Sachverständige zur Offenbarung nur befugt, soweit er aufgrund gesetzlicher Vorschrift hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.

9. Vergütung

9.1 Der Vergütungsanspruch des Sachverständigen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, den Bestimmungen des BGB und den nachfolgenden Berechnungsgrundlagen.

9.2 Neben der Vergütung der Tätigkeit hat der Sachverständige Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen.

9.3 Der Sachverständige ist auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Ebenso ist der Sachverständige berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.

9.4 Die volle Vergütung ist mit Überreichung des Gutachtens an den Auftraggeber fällig. Getätigte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.

9.5 Die Vergütung des Sachverständigen kann am Objektwert fest vereinbart werden. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich die Vergütung nach den in diesem Vertrag festgelegten Stunden- und Vergütungssätzen jeweils nach Zeitaufwand.

9.6 Erfolgt die Vergütung gemäß 9.5 auf Basis des Zeitaufwands, so beträgt der Stundensatz je angefangene halbe Stunde für den Sachverständigen €, für Hilfskräfte 45,- €. Fahrt- und Wartezeiten werden mit€ je Stunde in Rechnung gestellt, die Kosten pro gefahrenem PKW Kilometer betragen € 0,30 €.

9.7 Für Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und an Werktagen zwischen 20:00 und 6:00 werden Zuschläge von 50% berechnet.

9.8 Wird der Sachverständige als Zeuge vor Gericht tätig, erhält der Sachverständige vom Auftraggeber den Differenzbetrag zwischen der Zeugenentschädigung und den vereinbarten Vergütungsbeträgen erstattet.

9.9 Zu der Vergütung und den Auslagen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

10. Zahlungen und Fälligkeit

10.1 Der Auftraggeber zahlt innerhalb von einer Woche nach Vertragsabschluss einen Vorschuss auf die Vergütung in Höhe von 500,00 €.

10.2 Der Sachverständige kann eine Zahlung eines weiteren Vorschusses bis zur vollen Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten von dem Auftragnehmer verlangen, die innerhalb von einer Woche nach Ankündigung zu zahlen sind. Die restliche Vergütung wird nach vollständiger Fertigstellung des Gutachtens fällig. Versand wird das Gutachten unmittelbar nach Zahlungseingang.

10.3 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Dirk Vissing GmbH & Co.KG, hier insbesondere Ziffer 8.

11. Haftung

11.1 Der Sachverständige haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.

11.2 Der Sachverständige haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht hat. Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei Vorbereitung seines Gutachtens verursacht hat, sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. §939 BGB bleibt unberührt. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

11.3 Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt den Sachverständigen entsprechend von der Haftung frei.

11.4 Sofern nicht im konkreten Schadensfall die gesetzliche Gewährleistungsfrist kürzer ist, haftet der Sachverständige auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde (also auch für außervertragliche Ansprüche und wegen Mängelfolgeschäden) - nur auf die Dauer von 3 Jahren, beginnend mit der Übergabe des Gutachtens oder - sofern die Tätigkeit des Sachverständigen ohne Erstattung eines schriftlichen Gutachtens beendet wird - mit der Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen.

11.5 Der Sachverständige haftet nicht für Leistungen auf dem Gebiet der Markt- und Meinungsforschungen, für Anregungen und für überschlägige Ermittlungen und überschlägige Schätzungen.

12. Kündigung

12.1 Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

12.2 Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung die für die Durchführung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Unterlagen nicht zugänglich macht, die ihm sonst obliegende Mitwirkung unterlässt, eine erforderliche Zustimmung (z. B. zur notwendigen Einschaltung eines weiteren Fachmannes) verweigert oder die Tätigkeit des Sachverständigen behindert. Für den Auftraggeber stellt es einen wichtigen Grund dar, wenn die öffentliche Bestellung des Sachverständigen durch die

zuständige Bestellungsbehörde zurückgenommen wird oder wenn der Sachverständige grob gegen die ihm nach den Sachverständigenordnungen obliegenden Verpflichtungen verstößt.

12.3 Endet der Vertrag durch eine Kündigung, die der Sachverständige nicht zu vertreten hat, so behält der Sachverständige seinen Anspruch auf vertragliche Vergütung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Minden

14. Schlussbestimmungen

14.1 Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung soll das gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.

14.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

Minden, den.....

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Sachverständiger
(Dirk Vissing GmbH & Co.KG)